Veterinäramt

Thurgau

Allgemeine Weisungen und Bedingungen
für das Treiben von Wanderschafherden im Kanton Thurgau
(Stand August 2020)

I. Gesetzliche Grundlagen

Der Bundesrat kann seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung und Winterung sowie über andere vorübergehende Ortsveränderungen von Tieren erlassen (Art. 19 des Tierseuchengesetzes [TSG; SR 916.40]). Der Bundesrat kann das Treiben von Wanderherden einschränkenden Bestimmungen unterwerfen oder verbieten (Art. 21 TSG). Das Treiben von Wanderherden ist verboten. Davon ausgenommen sind Wanderschafherden ohne trächtige Tiere, die in der Zeit vom 15. November bis 15. März getrieben werden. Die Ortsveränderung bei der Sömmerung und Winterung gilt nicht als Treiben einer Wanderherde. Werden Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden getrieben, so bedarf es einer Bewilligung des Kantonstierarztes. Er erteilt die Bewilligung, wenn der Eigentümer der Herde die von der Wanderroute betroffenen Gemeinden bezeichnet hat sowie bestätigt hat, dass sich in der Herde keine trächtigen Tiere befinden. Der Kantonstierarzt regelt in der Bewilligung die seuchenpolizeiliche Überwachung der Tiere vor und während der Wanderung (Art. 33 der Tierseuchenverordnung [TSV; SR 916.401]). Gemäss Art. 6 lit. o Ziff. 2 TSV gelten Wanderherden als Tierhaltungen und müssen dementsprechend über eine eigene Identifikationsnummer verfügen (Art. 7 TSV)

Die seuchenpolizeilichen Organe haben zur Ausübung ihrer Funktionen Zutritt zu den Anstalten, Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren, soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften erforderlich ist. Sie haben bei der Ausübung ihrer Funktionen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Art. 8 TSG). Bund und Kantone treffen alle Massnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern (Art. 9 TSG). Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen und die Vorkehren zu treffen, um sie gesund zu erhalten. Sie haben die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen, wie Überwachung und Untersuchung der Tiere, Registrierung und Kennzeichnung, Impfung, Verlad und Tötung, zu unterstützen und das dafür notwendige Material, soweit vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Sie sorgen dafür, dass die Infrastruktur zur Fixierung der Tiere vorhanden ist und die Tiere den Umgang mit Menschen und die Fixierung gewohnt sind. Für ihre Mithilfe haben sie keinen Entschädigungsanspruch (Art. 59 Abs. 1 und 2 TSV).

Nutzungen des Waldes, welche keine Rodung im Sinne von Art. 4 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig (sog. nachteilige Nutzungen). Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen (Art. 16 WaG).

Spannerstrasse 22, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 57 30, F +41 58 345 57 31

Gestützt auf die vorgenannten Bestimmungen erlässt das Veterinäramt folgende Weisungen:

II. Abschnitt "Bewilligungsverfahren"

1. Das Treiben von Wanderschafherden bedarf einer Bewilligung des Veterinäramtes.

2. Das Bewilligungsgesuch ist mittels dem dafür vorgesehenem Gesuchsformular schriftlich, unterzeichnet beim Veterinäramt einzureichen.

3. Das Bewilligungsgesuch hat folgende Angaben zu enthalten und es sind folgende Unterlagen, Bestätigungen etc. beizulegen:

   - Bezeichnung der von der vorgesehenen Wanderroute betroffenen Politischen Gemeinden;

   - Bezeichnung (inkl. Adresse und Kontaktangaben) des mit dem Treiben der Wanderschafherde beauftragten Schafhirten, sofern der Gesuchsteller die Wanderschafherde nicht selbst treibt;

   - Bezeichnung (inkl. Adresse und Kontaktangaben) allfälliger zusätzlicher für das Treiben der Wanderschafherde beigezogener Hilfspersonen;

   - Bestätigung, dass sich in der vorgesehenen Wanderschafherde keine trächtigen Tiere befinden;

   - Art und Anzahl der Tiere, die in der Wanderschafherde mitgeführt werden sollen;

   - Tierverkehrsdatenbank (TVD)-Nr. der Wanderschafherde;

   - Tierärztliche Bescheinigung, dass die Tiere, die in der Wanderschafherde mitgeführt werden sollen, gesund sind und bei ihnen eine Räudebehandlung mit einem in der Schweiz dafür zugelassenen Präparat durchgeführt wurde;

   - Nachweis, dass während der ganzen Wanderperiode für ein allfälliges Aufstallen der gesamten Wanderschafherde eine bezugsbereite, tierschutzkonforme und zweckmässig eingerichtete Stallung zur Verfügung steht;

   - Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung, welche die Wandertätigkeit und etwaig daraus entstehende Schäden deckt.

4. Bewilligungsgesuche sind grundsätzlich bis **spätestens zwei Monate** vor der beabsichtigten Aufnahme der Wandertätigkeit beim Veterinäramt einzureichen, andernfalls keine rechtzeitige Bewilligungserteilung zugesichert werden kann.

III. Abschnitt "Allgemeine Bewilligungsauflagen und Bedingungen für das Treiben von Wanderschafherden"

1. Die Wandertätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Bewilligung des Veterinäramts vorliegt.

2. Die Wanderperiode dauert vom 15. November bis zum 15. März des folgenden Jahres. Davor und danach ist das Treiben von Wanderschafherden untersagt.

3. Es dürfen nur nicht trächtige gesunde Ausmastschafe in der Wanderschafherde mitgeführt werden, die tierärztlich untersucht und einer Räudebehandlung mit einem in der Schweiz zugelassenen Präparat unterzogen wurden.

4. Das Bestossen der Wanderschafherde nach Aufnahme der Wandertätigkeit mit zusätzlichen Tieren bedarf der vorgängigen Bewilligung durch das Veterinäramt.

5. Der Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass für seine Wanderschafherde während der ganzen Wandertätigkeit ein vollständiges, tagesaktuell nachgeführtes Tierverzeichnis gemäss Art. 14 Abs. 3 TSG vorliegt. Alternativ können auch die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente gemäss Art. 15 TSG über die mitgeführten und aus der Herde entfernten Schafe, in Kombination mit zusätzlichen Angaben über umgestandene und getötete Tiere (z. B. Wanderbuch) bei einer allfälligen Kontrolle vorgewiesen werden.

6. Alle in der Wanderschafherde mitgeführten Schafe müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 10 TSV) individuell gekennzeichnet und korrekt in der TVD erfasst sein. Die Wanderschafherde muss als Tierhaltung mit einer eigenen Identifikationsnummer in der TVD registriert sein.

7. Beim Auftreten von seuchenverdächtigen Krankheitserscheinungen ist das Veterinäramt umgehend zu benachrichtigen (058 345 57 30; veterinaeramt@tg.ch).

8. Das Veterinäramt kann jederzeit veranlassen, dass der Gesundheitszustand der Herde tierärztlich kontrolliert wird. Ebenso kann eine tierärztliche Überprüfung angeordnet werden, die klärt, ob nur nicht trächtige Ausmastschafe mitgeführt wer-

den. Die Kosten allfälliger Untersuchungen gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.

9. Das Veterinäramt kann jederzeit das Aufstallen der gesamten Wanderschafherde anordnen, wenn dies aus tierseuchenpolizeilichen oder tierschutzrechtlichen Gründen notwendig ist oder wenn der Bewilligungsinhaber oder die von ihm beauftragten Personen die Bewilligungsbedingungen nicht einhalten.

10. Der Bewilligungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der ganzen Wanderperiode für seine Wanderschafherde jederzeit eine bezugsbereite, tierschutzkonforme und zweckmässig eingerichtete Stallung zur Verfügung steht, welche ein jederzeitiges Aufstallen der gesamten Wanderschafherde ermöglicht und sicherstellt.

11. Treibt der Bewilligungsnehmer seine Wanderschafherde nicht selbst, so hat er damit eine geeignete Person zu beauftragen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bewilligungsauflagen trägt der Bewilligungsnehmer.

12. Das Veterinäramt nimmt für die einzelnen Wanderschafherden keine Gebietszuteilungen vor. Der Bewilligungsinhaber wird verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass es nicht zu einem Zusammentreffen mit anderen Wanderschafherden kommt.

13. Das Betreten und Abweiden von Wiesen und Fluren im Rahmen der Wandertätigkeit darf nur mit vorgängiger Einwilligung der betroffenen Grundeigentümer, Pächter und Bewirtschafter erfolgen. Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, selbständig die nötigen Einwilligungen einzuholen.

14. Der Bewilligungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Wanderschafherde nicht ins Waldareal gelangt (Wald im Rechtssinn inkl. Ufergehölze, gemäss statischer Waldgrenze; vgl. ThurGIS).

15. Das Einzäunen von Wanderschafherden zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang ist grundsätzlich nicht gestattet.

16. Für die Wanderschafherde muss vom Herdenbesitzer ein Begleitdokument für Klauentiere ausgestellt werden. Dieses ist während der ganzen Dauer der Wanderung gültig und muss vom Schafhirten jederzeit vorgewiesen werden können.

17. Der Bewilligungsnehmer muss in der Lage sein, dem Veterinäramt und den amtlichen Kontrollorganen jederzeit über den aktuellen Standort seiner Wanderschafherde Auskunft zu erteilen.

18. Änderungen bei den Bewilligungsvoraussetzungen sind dem Veterinäramt durch den Bewilligungsnehmer unverzüglich zu melden (058 345 57 30; veterinaeramt@tg.ch).

19. Werden die vorerwähnten Bewilligungsauflagen und Bedingungen für das Treiben von Wanderschafherden nicht eingehalten, wird die Bewilligung nach Verwarnung entzogen. In schweren Fällen erfolgt der Bewilligungsentzug ohne vorgängige Verwarnung.

20. Für den Fall, dass der Bewilligungsinhaber gegen die obgenannten tierseuchenrechtlichen Auflagen und Bedingungen verstösst oder seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten gemäss Art. 59 Abs. 1 und 2 TSV nicht nachkommt, werden ihm die spezialgesetzlichen Straffolgen von Art. 47 TSG angedroht. Art. 47 Abs. 1 lit. c TSG lautet: "Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich zuwiderhandelt einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung."

Frauenfeld, August 2020

Veterinäramt
Amtsleiter a. i.

Robert Hess

VETERINÄRAMT KANTON THURGAU

Leiterin Abteilung Tiergesundheit

Dr. Anette Baumer

Das Forstamt hat den forstlich relevanten Bestimmungen dieser Weisungen und Bedingungen mit Erklärung vom 10. Juli 2020 zugestimmt.

Genehmigt durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV):

Departement für Inneres und Volkswirtschaft · Kanton Thurgau